



Uitikon



Birmensdorf



Aesch



Wettwil



Stallikon



Bonstetten

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Verordnung über die Siedlungs- entwässerungsanlagen (SEVO)

1.1.2000

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.1 Zweck	3
Art. 1.2 Rechtsgrundlagen	3
Art. 1.3 Geltungsbereich	3
Art. 1.4 Begriffe	3
Art. 1.5 Grundsatz zur Reinhaltung der Gewässer	4
Art. 1.6 Abwasserbeseitigung	4
Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	4
Art. 1.6.2 Niederschlagswasser	4
Art. 1.6.3 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser	4
Art. 1.7 Zuständigkeit	5
2. Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	5
Art. 2.1.1 Bauprogramm	5
Art. 2.1.2 Finanzierung	6
Art. 2.2 Aufsicht	6
Art. 2.3 Kanal- und Anlagekataster	6
Art. 2.4 Unterhaltsplan	6
Art. 2.5 Industrie- und Gewerbekataster	7
3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Siedlungsentwässerungsanlagen	7
Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften	7
Art. 3.1.1 Ausführung	7
Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	7
Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	7
Art. 3.1.4 Platzierung von Kanälen	8
Art. 3.1.5 Durchleitungsrecht	8
Art. 3.1.6 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	8
Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	9
4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	9
Art. 4.1 Umfang der Anlage	9
Art. 4.2 Übernahme von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen	9

5. Private Siedlungsentwässerungsanlagen	10
Art. 5.1 Anschlusspflicht	10
Art. 5.2 Baupflicht	10
Art. 5.3 Bewilligungen	10
Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht	11
Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	11
Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren	11
Art. 5.3.4 Kommunale, gewässerschutzrechtliche Bewilligung	12
Art. 5.3.5 Ausnahmebewilligung	12
Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	13
Art. 5.4 Bau / Baubeginn	13
Art. 5.5 Anschlussfrist	13
Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung	14
Art. 5.7 Kontrollen / Abnahmen	14
Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme	14
Art. 5.9 Unterhaltspflicht	15
Art. 5.10 Anpassung / Sanierung	15
Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde	15
Art. 5.12 Nachweise	15
Art. 5.13 Mehrere Eigentümer	16
6. Finanzierung und Kostentragung	16
Art. 6.1 Allgemein	16
Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	16
7. Haftung	16
Art. 7.1 Haftung	16
8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	17
Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht	17
Art. 8.2 Rekursrecht	17
Art. 8.3 Strafbestimmungen	17
Art. 8.4 Übergangsbestimmungen	18
Art. 8.5 Inkrafttreten	18
Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)	
Anhang I, Gesetzliche Grundlagen	21
Anhang II, Normen und Richtlinien	34
Anhang III, Glossar	36
Zweckverband Kläranlage Birmensdorf, Statuten, Juni 1999	37

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG*
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente wie Genereller Entwässerungsplan / GEP (*vgl. Art. 5 GSchV*), das kantonale Gesetz über das Gemeindegewesen sowie die Gemeindeordnung.
Der Kommentar zu dieser Verordnung entfaltet keine rechtliche Wirkung und dient einzig der Erläuterung der Verordnung bzw. macht auf Zusammenhänge mit dem übergeordneten Recht aufmerksam.
- 1.3 Geltungsbereich** Diese Verordnung findet Anwendung auf die Anlagen der Siedlungsentwässerung in den Bauzonen.
Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- Kommentar:**
Gewässer: Die Definition der «klassischen Entwässerungsanlagen» (ARA, Regenbecken, Kanalisation, inkl. Zweckverbandsanlagen usw.) bereitet keine grösseren Probleme. Es stellt sich bei einer ganzheitlichen Betrachtung des Systems «Siedlungsentwässerung» hingegen die Frage, wie weit öffentliche Gewässer finanziell einbezogen und die dabei anfallenden Gewässerunterhaltskosten auch über Abwassergebühren finanziert werden sollen.
Niederschlagswasser besteht zu einem namhaften Anteil aus «aus Siedlungsgebiet abgeleitetem Wasser» und beeinflusst somit die gesamte Wassermenge und den Unterhalt von öffentlichen Gewässern massgeblich. Freilich darf dies nicht zu einer «uferlosen» Ausweitung des Gebührenbegriffes auf nur schwer umschreibbare Bereiche führen.
Jede Gemeinde hat für sich zu entscheiden, welcher finanzielle Anteil (in Prozenten) des Gewässerunterhaltes (Gemeinderechnung, Funktion 750) allenfalls der Siedlungsentwässerung (Funktion 710) zugeordnet und belastet wird. Die Siedlungsentwässerung darf zur Finanzierung des (Mehr-)Aufwandes beim Unterhalt der öffentlichen Gewässer nur soweit beigezogen werden, als diese auch von ihr verursacht werden.
- 1.4 Begriffe** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG*
Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

- 1.5 Grundsatz zur Reinhaltung der Gewässer** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG*
- 1.6 Abwasserbeseitigung** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 5 GSchV*
- 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)** ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlage- teile der Kanalisation und der ARA schädigen noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.
- Kommentar:**
Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist die Behandlung des verschmutzten Abwassers in privaten ARA möglich. Gemäss Art. 7 GSchG darf das behandelte Abwasser nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden.
- 1.6.2 Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlags- wasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem ver- schmutzten bzw. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Mass- gebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.
- Kommentar:**
Die Zuordnung zu verschmutztem bzw. nicht verschmutztem Abwasser erfolgt in Grenzfällen durch die kantonale Fachstelle.
- 1.6.3 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser** Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.
Ein Verzicht auf eine Versickerung ist nur unter entsprechendem Nachweis, dass diese nicht möglich ist, gestattet. Erst dann darf dieses nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächen- gewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Ge- meinderat Rückhaltmassnahmen an.
- Kommentar:**
Unter Rückhaltmassnahmen versteht man Vorkehrungen, damit bei hefti- gem Wasseranfall die Abwasserspitzen zurückgehalten werden können und ein Ausgleich des Abflusses gewährleistet werden kann.
Rückhaltmassnahmen sind im Sinne von Art. 7 Abs. 2 GSchG zu realisie- ren. Bei der Erstellung von neuen Gebäuden ist auf den Bau von Sickerlei- tungen oder deren Anschluss an das Kanalnetz zu verzichten, sofern nicht zwingende Gründe dafür vorliegen. Dies bedingt im Spezialfall die Erstel- lung von wasserdichten Bauteilen unterhalb des Terrains.
Gemäss Art.12 Abs. 3 und Art. 76 GSchG muss bis zum Jahr 2007 sämt- liches, stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser von der ARA ferngehalten werden.
Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass, wo erforderlich, auch in be- reits erstellten Mischsystemen separate Ableitungsmöglichkeiten für un- verschmutztes Abwasser geschaffen werden. Die entsprechenden Kanäle

für die Groberschliessung von Baugebieten müssen im GEP ersichtlich sein.
In bestehenden Mischsystemen sind die zusätzlichen Kanäle spätestens beim Ersatz der Mischwasserkanalisation zu erstellen. Der Gemeinderat erstellt dazu ein Bauprogramm.

1.7 Zuständigkeit

¹ Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und speziellen Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

² Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbstständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbstständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Kommentar:

Delegationen an Bauamt, Gemeindeingenieur usw. sind an enge Grenzen gebunden und kommen nur für fachtechnische Entscheidungen in Frage.

2 Aufgaben der Gemeinde

2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

*Massgebendes, übergeordnetes Recht:
Art. 10 GSchG und Art. 5 GSchV*

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat bzw. dem nach Gemeindeordnung dafür zuständigen Organ.

2.1.1 Bauprogramm

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP.

Die Massnahmen werden etappenweise, nach Massgabe der Erschliessungsplanung, durchgeführt. Wo eine solche fehlt, erfolgt die Massnahme nach der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.

Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.

Kommentar:

Im GSchG wird nicht mehr Bezug auf den Sanierungsplan genommen. Verschmutztes Abwasser, welches in der Landwirtschaftszone und gleichzeitig ausserhalb des Kanalisationsbereiches anfällt, muss nach dem Stand der Technik beseitigt werden (Art. 13 GSchG).

Definition «Stand der Technik»: «Dem Stand der Technik entsprechen Massnahmen, die bei vergleichbaren Anlagen im In- oder Ausland erfolgreich eingesetzt wurden und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden können.»

2.1.2 Finanzierung

Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde verursacherorientiert finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen, die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

Kommentar:

Wenn die Statuten des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf geändert werden, kann die Situation eintreffen, dass die Aufgabe zur kostendeckenden Finanzierung der Verbandsanlagen dem Zweckverband übertragen werden.

Die Ausgaben können als gebunden betrachtet werden, wenn kein erheblicher Entscheidungsspielraum in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht besteht.

2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Kommentar:

«Änderung» und «Anpassung» bestehender Abwasseranlagen fallen unter den Begriff «Sanierung».

Je nach Situation aus Art. 1.7 dieser SEVO muss die Zuständigkeit evtl. spezifiziert werden (z.B. für Einmass und Abnahme durch Gemeindeingenieur).

2.3 Kanal- und Anlagekataster

Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, worin die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und auch die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Siedlungsentwässerungsanlagen enthalten sind. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

Kommentar:

Der **Kanalkataster** kann auch in einem Leitungskataster, zusammen mit Leitungen anderer Werkeigentümer, geführt werden. Die finanziellen Aufwendungen für das Erstellen und Nachführen eines Kanalkatasters werden in der laufenden Rechnung den Siedlungsentwässerungsanlagen belastet.

Im **Anlagekataster** werden lediglich die genauen Abgrenzungen der Eigentumsverhältnisse zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen festgelegt. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, diese Angaben im Kanalkataster oder im Unterhaltsplan zu führen.

Öffentliche Gewässer können nicht im Anlagekataster aufgenommen werden, weil Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) im Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt sind.

2.4 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Eigentümer von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen werden zu einem regelmässigen

Unterhalt verpflichtet, der durch die Gemeinde stichprobenweise überprüft wird.

Kommentar:

Dieser Unterhaltsplan ist gestützt auf die VSA-Richtlinie «Unterhalt von Kanalisationen» zu erstellen und anhand der laufenden Erfahrung anzupassen. Darin sind insbesondere Kanäle, Pumpwerke und Spezialbauwerke, welche einen aufwendigen Unterhalt oder eine Kontrolle von Fachleuten verlangen, aufzuführen.

Für die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen muss der Unterhaltsplan aufzeigen, wie und durch wen die periodischen Reinigungen und Kontrollen sichergestellt werden.

2.5 Industrie- und Gewerbekataster

Der Gemeinderat führt einen Kataster über die Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern bzw. Änderungen zu melden.

Kommentar:

Im Industrie- und Gewerbekataster (IGK) der Gemeinde sollte mindestens ein aktuelles Adressverzeichnis sowie die Branchen und Tätigkeitsbereiche der einzelnen Betriebe als Grundlage für die Aktualisierungen des IGK der kantonalen Amtsstelle abrufbar sein.

Zusätzlich sind alle abwasserrelevanten und gefährlichen Substanzen aufzuführen. Vgl. Art. 5.3.3 Abs. 2.

Weitere Informationen, die der Gemeinde oder dem Abwasserzweckverband dienen, können im Einzelfall festgelegt werden.

Ebenso sind Störfall- und Notszenarien auszuarbeiten und im IGK zu integrieren.

3 Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Siedlungsentwässerungsanlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten (Liste der Normen und Richtlinien in Anhang II).

3.1.3 Grundstücksentwässerung

¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6.2 zu entsorgen.

⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Platzierung von Kanälen

¹ Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. In diesen Fällen ist die Leitungslage mit Durchleitungsrechten oder der Ausscheidung von Leitungsbaulinien zu sichern. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

Kommentar:

Es ist von Vorteil, wenn bereits in der Planungsphase abgeklärt wird, ob eine gemeinsam benützte Kanalisation mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde übernommen wird. Es besteht dann die Möglichkeit, mit meist wenig Aufwand auf die Unterhaltsfreundlichkeit der Abwasseranlage (Zugänglichkeit der Kontrollschächte usw.) Einfluss zu nehmen.

3.1.5 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich bzw. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

Kommentar:

Zur langfristigen Sicherung eines Leitungstrassees im Privatgrund kann auch der Abschluss eines Baurechtvertrages empfohlen werden. Es wird damit vermieden, dass Kanäle wegen ungenügender Abklärungen z.T. bereits nach wenigen Jahren zu Lasten des Leitungseigentümers verlegt werden müssen. Unterhalt und Erneuerung der Siedlungsentwässerungsanlagen sind so besser zu regeln als nur mit dem Eintrag eines Durchleitungsrechtes im Grundbuch (PBG § 105).

3.1.6 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.

² Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch qualifizierte Baufachleute zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen.

⁶ Die Abnahme muss mit einer Video-Aufzeichnung mittels Kanalfernsehen erfolgen. Die Kosten werden durch die Baugebühren abgedeckt.

Kommentar:

Dem Kanalanschluss ist erfahrungsgemäss hinsichtlich Bauqualität und Dichtheit grösste Beachtung zu schenken. Es ist daher unerlässlich, dass nur ausgewiesene Unternehmer einen solchen Anschluss erstellen oder baulich anpassen dürfen. Die Vielfalt der verschiedenen Materialien im Kanalbau bedingt besondere Kenntnisse der Vorschriften und Verlegerichtlinien.

Sofern technisch machbar, sind die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation in geklebter Ausführung zu erstellen.

- 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt** Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

4 Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- 4.1 Umfang der Anlage** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt bzw. übernommen hat. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

Kommentar:

Öffentliche Gewässer können nicht gleichzeitig Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen sein, weil für sie primär das Wasserwirtschaftsgesetz gilt (z.B. für Unterhaltungspflicht und Kostentragung). Bei aufgehobenen öffentlichen Gewässern hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob diese Gerinnestrecken in den Anlagekataster aufgenommen werden oder ob sie den Status eines privaten (allenfalls auch im Eigentum der Gemeinde) Gewässers behalten sollen.

- 4.2 Übernahme von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen** ¹ Die Gemeinde übernimmt mit Beschluss in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Industrieareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Innendurchmesser von mind. 118 mm aufweisen

und haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

² Die Gemeinde übernimmt private Siedlungsentwässerungsanlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

Kommentar:

Gemäss § 15 EG GSchG sind Nebenleitungen aus Quartieren zur öffentlichen Kanalisation mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Im Hinblick auf verursachergerechte und kostendeckende Gebühren ist es gerechtfertigt und sinnvoll, alle Grundeigentümer möglichst gleich zu behandeln. Mit der genannten Regelung werden Liegenschaften, welche von vornherein die Möglichkeit haben, direkt an eine öffentliche Kanalisation anzuschliessen, in Zukunft für Unterhalt und Erneuerung nicht mehr bevorteilt. Gleichzeitig hat die Gemeinde einen kleineren verwaltungstechnischen Aufwand bei der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht, weil nicht sämtliche Miteigentümer einer Abwasseranlage einzeln zu einem regelmässigen Unterhalt oder zu einer Sanierung aufgefordert werden müssen.

Definition «Stand der Technik» siehe Art. 2.1.1.

5 Private Siedlungsentwässerungsanlagen

5.1 Anschlusspflicht *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG*

Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

Kommentar:

«Systemgerecht» (Abwasser-Entwässerungs-System) beinhaltet auch die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.

5.2 Baupflicht *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 12 GSchV*

¹ Die Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation unter Vorbehalt von § 15 EG GSchG durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

² Wird auf Verlangen des Gemeinderates eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.

5.3 Bewilligungen *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG*

5.3.1 Bewilligungspflicht

*Massgebendes, übergeordnetes Recht:
Art. 8 EG GSchG*

¹ Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Siedlungsentwässerungsanlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Kommentar:

Es wird zwischen einer baurechtlichen Bewilligung sowie einer kantonalen und einer kommunalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung (früher Kanalisationsanschlussbewilligung) unterschieden.
Siehe auch Art. 5.3.4.

Durch die Bewilligungspflicht bei Nutzungsänderungen wird sichergestellt, dass eine den bestehenden Entwässerungs-/Abwasseranlagen angepasste Nutzung erfolgt.

Sind davon abweichende Nutzungen vorgesehen, können den Bauherren entsprechende Auflagen, Einschränkungen und Anordnungen auferlegt werden. Ebenso kann von der Gemeinde eine Anpassung der Entwässerungs-/Abwasseranlagen verlangt werden. Für eine blosser Erneuerung von Abwasserleitungen in einem einfachen System, welche hinsichtlich Art, Umfang, Durchmesser und Lage keine wesentlichen Abweichungen von der angeschlossenen Abwasseranlage darstellen, kann das Anzeigeverfahren durchgeführt werden. Ein solches Anzeigeverfahren kann aus dem im Baurecht bekannten Verfahren nachgebildet werden (§§ 13 ff. Bauverfahrensverordnung, BVV).

³ Relevante Anordnungen bewilligter Siedlungsentwässerungsanlagen sind im Grundbuch anzumerken.

Kommentar:

Aus privaten Versickerungsanlagen sowie aus Vorplätzen mit Entwässerungen über ein Trennsystem oder über direkte Ableitungen in Gewässer gehen erfahrungsgemäss Gewässerverschmutzungen aus. Es ist deshalb sinnvoll, die Anlagen und deren zugehörigen relevanten Anordnungen wie beispielsweise Waschverbote auf Vorplätzen im Grundbuch anzumerken.

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

*Massgebendes, übergeordnetes Recht:
Art. 13 GSchG*

5.3.3 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich mindestens dreifach der Gemeinde einzureichen.

Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an die kantonale Fachstelle weiter.

² Das Gesuch hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.

³ Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Die Pläne sind zu unterzeichnen durch den Bau-

herrn und den Grundeigentümer, sofern dieser nicht mit dem Bauherrn identisch ist.
Es sind folgende Pläne auf Normalformat A4 (210 × 297 mm) gefaltet, mindestens dreifach, vorzulegen:

Situation

Situation 1:250, 1:500 oder 1:1000 mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation; falls vorhanden, ist der Leitungskataster und das LIS (Leitungsinformationssystem) zu verwenden.

Längenprofil

Wo erforderlich, Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100.

Kanalisationsplan

Kanalisationsplan des Gebäudes im Massstab 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen (Grundleitungen bis zum Fallstrang), Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächte ersichtlich sind.

Technische Angaben

In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über die entwässerten Flächen mit entsprechender Mengenangabe, das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

⁴ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

⁵ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

Kommentar:

Für die Erhebung eines «**Depots**» oder einer anderen **Sicherheitsleistung** besteht zu Gunsten der Gemeinde eine Rechtsgrundlage nur in § 321 Abs. 3 PBG für Sicherstellungen im Rahmen einer **Baubewilligung**. Für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen der Gemeinden besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Rechtsgrundlage, Sicherheitsleistung (Depot usw.) zu verlangen.

- 5.3.4 Kommunale, gewässerschutzrechtliche Bewilligung** Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- 5.3.5 Ausnahmbewilligung** Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt der kantonalen Fachstelle Kenntnis von jeder Ausnahmbewilligung.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

*Massgebendes, übergeordnetes Recht:
Art. 12 GSchG*

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Siedlungsentwässerungsanlagen einer Bewilligung durch die kantonale Fachstelle:

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone bzw. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

Kommentar:

Einzelne dieser Bewilligungskompetenzen können an die Gemeinde delegiert sein.

Vor Erteilung einer Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, bei welchen das Abwasser an die Kanalisation angeschlossen wird oder bei denen kein Abwasser anfällt, ist gemäss § 19 EG GSchG mindestens das Anhörungsverfahren durchzuführen.

Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat Rechenschaft abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.

5.4 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige der kantonalen Fachstelle rechtskräftig erteilt ist.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

- 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung** Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.
- Kommentar:**
Wie § 322 PBG
- 5.7 Kontrollen / Abnahmen**
- ¹ Im Bau befindliche Siedlungsentwässerungsanlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- ² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) kontrolliert und eingemessen worden ist.
- ³ Bei allen unterirdisch verlegten Siedlungsentwässerungsanlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss SIA-Empfehlung V190 durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.
- ⁴ Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Siedlungsentwässerungsanlagen sind vom Bauherrn bzw. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Kommentar:**
Die Erfahrung zeigt, dass Siedlungsentwässerungsanlagen, bei welchen die geforderten Grundsätze bereits bei der Erstabnahme befolgt wurden (u.a. Prüfung auf Dichtheit), auch in Zukunft eine bessere Qualität aufweisen als Anlagen, welche nicht einer fachmännischen Abnahmeprüfung unterzogen wurden. Für den Eigentümer der Abwasseranlage hat diese Qualitätssicherung nur Vorteile, da bereits bei der Abnahme ein eventueller Mangel gerügt werden kann und der Unternehmer für die Instandstellungskosten aufkommen muss. Ein abgenommenes Werk, bei welchem erst in einem späteren Zeitpunkt Baumängel oder Undichtheiten (z.B. fehlende oder nicht fachgerecht installierte Dichtungselemente) festgestellt werden, hat für den Werkeigentümer immer zusätzliche Kosten für die Instandstellung zur Folge. Die konsequente und fachgerechte Prüfung im Zeitpunkt der Abnahme macht sich auf die lange Nutzungsdauer in jedem Fall bezahlt.
- Im Einzelfall ist in der kommunalen (gewässerschutzrechtlichen) Bewilligung allgemein zu bestimmen, wie das Abnahmeprozedere abläuft bzw. wer für das Einmessen der Abwasseranlage verantwortlich ist und wer diese vorzunehmen hat (Bauherr, Ingenieur oder Kontrollorgan der Gemeinde).
- Es ist zu beachten, dass auch nach baulichen Kanalsanierungen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden müssen.
- 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme**
- ¹ Die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Kommentar:

Die aus der Abnahme entstehenden Kosten hat der Grundeigentümer zu tragen (Kommunale Gebührenverordnung für Dienstleistungen der Gemeinde).

5.9 Unterhaltungspflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht:

Art. 15 GSchG und Art. 13 Abs. 1 GSchV

Siedlungsentwässerungsanlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

Kommentar:

Für Unterhalt und Reinigung ist die VSA-Richtlinie «Unterhalt von Kanalisationen» massgebend.

5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende Siedlungsentwässerungsanlagen sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

Kommentar:

Die Kosten für Anpassungen von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen bei Systemänderungen (z.B. neue, separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser) oder für bauliche Sanierungsmassnahmen am öffentlichen Kanalnetz sowie für notwendige Kanalfertigstellungsarbeiten gehen zu Lasten der Leitungseigentümer.

5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen.

Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.12 Nachweise

¹ Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit.

Kommentar:

Zu beachten ist, dass insbesondere die erste Kontrolle der Dichtheit sehr aufwendig sein kann, wenn die Anlage nicht nach den technischen Grundsätzen zur Durchführung von solchen periodischen Kontrollen erstellt wurde.

² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Kommentar:

Für Massnahmen bei allgemeinen Missständen braucht es keinen separaten Artikel, da das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) und das allgemeine Verwaltungsrecht gelten.

- 5.13 Mehrere Eigentümer** Für Siedlungsentwässerungsanlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6 Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 Allgemein** Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Siedlungsentwässerungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

- 6.2 Öffentliche Anlagen
Gebührenarten** Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Gebühren und Beiträge.
Die Gemeinde erlässt für die Abwassergebühren eine separate Gebührenverordnung.

Kommentar:

Vergleiche Muster-Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen der kantonalen Fachstelle.

7 Haftung

- 7.1 Haftung** ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8 Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.
- 8.2 Rekursrecht**
- ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,
- a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.
- Kommentar:**
Falls aufgrund besonderer kommunaler Regelungen Anordnungen nicht vom Gemeinderat oder einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, sondern von einem Ressortvorsteher oder einem Behördenausschuss getroffen werden, steht dem Betroffenen vor dem Weiterzug an den Bezirksrat zunächst die Möglichkeit der Einsprache an die Gesamtbehörde zu (vgl. § 57 Abs. 2 Gemeindegesetz).
- 8.3 Strafbestimmungen** Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
- Kommentar:** Die in Art. 70 GschG aufgelisteten Verstösse gegen dieses Gesetz müssen von den Bezirksanwaltschaften beurteilt werden. Art. 71 enthält die Übertretenstatbestände, die von den Statthaltern untersucht und geahndet werden. Nach § 21 StPO haben die Gemeindebehörden die ihnen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen den Strafbehörden anzuzeigen.

8.4 Übergangs- bestimmungen

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Siedlungsentwässerungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Kommentar:

Der Gemeinderat hat im Einzelfall die Eigentümer oder Betreiber auf das Fehlen von Unterlagen, z.B. zur Erstellung oder Ergänzung des Kanalkatasters, aufmerksam zu machen und eine angemessene Frist für die Ablieferung zu setzen. In einem zweiten Schritt wäre die Erstellung durch die Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers denkbar.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen:

AESCH, den 9. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:
J. Hofstetter U. Spillmann

BIRMENS DORF, den 11. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
J. Gut R. Jetter

BONSTETTEN, den 15. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
Ch. Höhn E. Baumann

STALLIKON, den 9. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
J. Fleuti F. Birri

UITIKON, den 11. Mai 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
V. Gähwiler B. Bauder

WETT SWIL a.A., den 21. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
V. Bataillard R. Schneebe li

ZÜRICH, den 20. Januar 2000

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 0121

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen Massgebende vorab im Text bzw. Kommentar der Verordnung erwähnte Bestimmungen des übergeordneten Rechts, geltend am 1. Januar 1999
(Sind im Falle von Gesetzesänderungen anzupassen)

GSchG (Gewässerschutzgesetz, Bund) vom 24. Januar 1991

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufes.

Art. 4

Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Oberirdisches Gewässer*:
Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
- b. *Unterirdisches Gewässer*:
Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.
- c. *Nachteilige Einwirkung*:
Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen.
- d. *Verunreinigung*:
Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.
- e. *Abwasser*:
Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in

der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

- f. *Verschmutztes Abwasser:*
Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
- g. *Hofdünger*
Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.
- h. *Abflussmenge Q_{347} :*
Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.
- i. *Ständige Wasserführung*
Abflussmenge Q_{347} , die grösser als Null ist.
- k. *Restwassermenge:*
Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt.
- l. *Dotierwassermenge:*
Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird.

2. Titel: Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen

1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer

1. Abschnitt: Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen

Art. 6

Grundsatz:

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7

¹ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

² Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

2. Abschnitt: Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers

Art. 10

Öffentliche Kanalisation und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:

- a. aus Bauzonen;
- b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

² In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

³ Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.

⁴ Die Kantone sorgen für eine generelle Kanalisationsplanung.

Art. 11

Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b.);
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³ Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Art. 12

Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

² Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

⁵ Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 13

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

¹ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

² Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Art. 15

Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.

² Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

3. Abschnitt:

Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen

Art. 17

Grundsatz

Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);
- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;
- c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Art. 18

Ausnahmen

¹ Für kleinere Gebäude und Anlagen, die sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befinden, aber aus zwingenden Gründen noch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, darf die Bewilligung erteilt werden, wenn der Anschluss kurzfristig möglich ist und das Abwasser in der Zwischenzeit auf eine andere befriedigende Weise beseitigt wird. Bevor die Behörde die Bewilligung erteilt, hört sie die kantonale Gewässerschutzfachstelle an.

² Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 70

Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6);
- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22);
- c. behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft (Art. 35);
- d. ein Fliessgewässer widerrechtlich verbaut oder korrigiert (Art. 37);
- e. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Fliessgewässer überdeckt oder eindolt (Art. 38);
- f. ohne Bewilligung der kantonalen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung feste Stoffe in einen See einbringt (Art. 39 Abs. 2);
- g. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 71

Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Gehilfenschaft ist strafbar.

⁴ Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

6. Titel: Schlussbestimmungen

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt:

Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers, Lagereinrichtungen für Hofdünger und Treibgut bei Stauanlagen

Art. 76

Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.

GSchV (Gewässerschutzverordnung, Bund) vom 28. Oktober 1998

2. Abwasserbeseitigung

1. Abschnitt:

Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser

Art. 3

¹ Die Behörde beurteilt, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt, auf Grund:

- a. der Art, der Menge, der Eigenschaften und des zeitlichen Anfalls der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verunreinigen können;
- b. des Zustandes des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt.

² Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem, ob:

- a. das Abwasser wegen der bestehenden Belastung des Bodens oder des nicht wassergesättigten Untergrundes verunreinigt werden kann;
- b. das Abwasser im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird;
- c. die Richtwerte der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBö) langfristig eingehalten werden können, ausgenommen bei der Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage oder an Verkehrswegen im Bereich der Böschungen und der Grünstreifen.

³ Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoff-

- mengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;
- c. von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder wenn die Pflanzenbehandlungsmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

Art. 5

Kommunale Entwässerungsplanung

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten.

² Der GEP legt mindestens fest:

- a. Die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
- b. die Gebiete, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen ist;
- c. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
- d. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist;
- e. die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist;
- f. wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind;
- g. die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind, und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.

³ Der GEP wird nötigenfalls angepasst:

- a. an die Siedlungsentwicklung;
- b. wenn ein REP erstellt oder geändert wird.

⁴ Er ist öffentlich zugänglich.

Art. 12

Kanalisationsanschluss

¹ Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG) ist:

- a. zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt;
- b. zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

² Die Behörde darf neue Zuleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällt, in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nur bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG), wenn die örtlichen Verhältnisse die Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer nicht erlauben.

³ Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Art. 12 Abs. 4 GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst.

Art. 13

Fachgerechter Betrieb

¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen:

- a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;
- b. Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben;
- c. beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen.

² Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen sicherstellen, dass:

- a. die für den Betrieb verantwortlichen Personen bezeichnet sind;
- b. das Betriebspersonal über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt; und
- c. die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe ermittelt werden, wenn die Bewilligung numerische Anforderungen enthält.

³ Die Behörde kann von den Inhabern nach Absatz 2 verlangen, dass diese:

- a. die abgeleiteten Mengen und Konzentrationen von Stoffen, die auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer Menge und ihres zeitlichen Anfalles für die Beschaffenheit des Abwassers und für die Wasserqualität des Gewässers von Bedeutung sind, auch dann ermitteln, wenn die Bewilligung keine numerischen Anforderungen enthält;
- b. bestimmte Abwasserproben während einer angemessenen Zeit aufbewahren;
- c. die Auswirkungen der Abwassereinleitung oder -versickerung auf die Wasserqualität ermitteln, wenn die Gefahr besteht, dass die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nicht eingehalten werden.

⁴ Die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe können auch rechnerisch auf Grund der Stoffflüsse ermittelt werden.

EG GSchG (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton) vom 8. Dezember 1974

I Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten

Bewilligungspflicht

§ 8

Wer Vorkehren treffen will, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten, hat eine kantonale Bewilligung einzuholen. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Zuständigkeiten fest. Er kann die Befugnis zur Erteilung bestimmter Bewilligungen den Gemeinden übertragen. Bewilligungen sind mit den im Interesse des Gewässerschutzes ge-

botenen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Rechtskräftig verfügte Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden.

II Ableitung und Reinigung der Abwässer

Baupflicht und Unterhalt

§ 15

Die Gemeinden haben zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz mit den nötigen zentralen Reinigungsanlagen entsprechend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse zu erstellen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Der Regierungsrat kann säumige Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

Sache der Gemeinde ist die Erstellung von Abwasseranlagen zur Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.

Nebenleitungen aus den Quartieren zur öffentlichen Kanalisation können durch die Gemeinde, ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke, erstellt werden. Die Nebenleitungen sind mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Vorreinigung industrieller und gewerblicher Abwässer sind Sache der Betriebsinhaber.

Mitbenützung

§ 16

Eigentümer von Anlagen, die der Ableitung oder Reinigung von Abwässern dienen, können verpflichtet werden, Dritten gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung ihrer Anlagen zu gestatten. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Entschädigung nicht, so wird darüber auf Begehren des Mitbenützers im Schätzungsverfahren nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten befunden. Der Mitbenützer kann in diesem Verfahren die sofortige Abtretung der erforderlichen Rechte verlangen. Er hat in diesem Fall auf Verlangen des Abtretungspflichtigen eine von der Schätzungskommission festzusetzende Sicherheit zu leisten. Bei besonders schlechter wirtschaftlicher Lage des Mitbenützers leistet die Gemeinde dem Abtretungspflichtigen diese Sicherheit, wobei die Entschädigungspflicht beim Mitbenützer verbleibt.

Kanalisationsverordnung

§ 18

Die Gemeinden regeln das Kanalisationswesen für ihr Gebiet im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes durch Verordnungen, die der Genehmigung durch die Baudirektion bedürfen.

Anhörung zu Baubewilligungen

§ 19

Vor Erteilung einer Baubewilligung für ausserhalb der Bauzonen gelegene Bauten und Anlagen, die an die Kanalisation angeschlossen werden oder von denen keine Abwässer anfallen, muss das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angehört werden.

VI Beiträge und Gebühren

Mehrwertsbeiträge

a) Leistungspflicht

§ 42

Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau öffentlicher Abwasserleitungen eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten. Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

PBG (Planungs- und Baugesetz, Kanton) vom 7. September 1975

II. Titel: Das Planungsrecht

3. Abschnitt: Die Nutzungsplanung

D. Die Bau- und Niveaulinien

I. Die Baulinien

V. Leitungsbaurecht

§ 105

Öffentliche Unternehmungen und gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

Die Inanspruchnahme ist dem Grundstückeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten durchzuführen.

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

IV. Titel: Das öffentliche Baurecht
1. Abschnitt: Die Bauvorschriften
B. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

IV. Erschliessung
1. Im Allgemeinen

§ 236

Abs. 1
Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es für die darauf vorgesehenen Bauten und Anlagen genügend zugänglich ist, wenn diese ausreichend mit Wasser und Energie versorgt werden können und wenn die einwandfreie Beseitigung von Abwässern und weiteren Abfallstoffen gewährleistet ist.

2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren
C. Der baurechtliche Entscheid

Nebenbestimmungen

§ 321

Abs. 3
Für die richtige Erfüllung von Nebenbestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bauausführung kann Sicherstellung verlangt werden; sie ist in der Regel vor Baubeginn zu leisten.

Gültigkeit der Bewilligung

§ 322

Baurechtliche Bewilligungen erlöschen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist; bei Neubauten gilt der Aushub oder, wo er vorausgesetzt ist, der Abbruch einer bestehenden Baute als Baubeginn.

Sind für das gleiche Vorhaben mehrere baurechtliche Bewilligungen nötig, ist die letzte Bewilligung für das Erlöschen der übrigen und für den Baubeginn massgeblich.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf der letzten Rechtsmittelfrist, in streitigen Fällen mit der Rechtskraft des öffentlich- oder zivilrechtlichen Entscheids. Umfasst die gleiche Bewilligung mehrere Gebäude, ist die Frist mit dem Baubeginn bei einem Gebäude gewahrt.

Nebenbestimmungen zur Bewilligung beeinflussen den Fristenlauf nicht; Gleiches gilt, wenn Konzessionen oder andere baurechtliche Bewilligungen erforderlich sind.

BVV (Bauverfahrensverordnung, Kanton) vom 3. Dezember 1997

IV. Anzeigeverfahren

Grundsatz

§ 13

Für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, durch welche keine zum Rekurs berechtigenden Interessen Dritter berührt werden,

wird anstelle des ordentlichen Verfahrens das Anzeigeverfahren angewendet. Beim Anzeigeverfahren entfallen die Aussteckung und die öffentliche Bekanntmachung. Die Behandlungsfrist beträgt 30 Tage. Das Bauvorhaben gilt als bewilligt, wenn keine der zuständigen Behörden innert dieser Frist eine andere Anordnung trifft.

Die Gesuchstellenden können anstelle des Anzeigeverfahrens die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangen.

StPO (Strafprozessordnung, Kanton) vom 4. Mai 1919

II. Abschnitt: Untersuchung

A. Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung

1. Einleitung der Strafverfolgung

§ 21

Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

GG (Gemeindengesetz, Kanton) vom 6. Juni 1926

Vierter Titel: Ordentliche Gemeindeorganisation

II. Gemeindebehörden

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Organisation

3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

§ 57

Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortlichkeit zu übertragen.

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen dieser Organe sind, sofern nicht gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, bei der Gesamtbehörde anzubringen. Gegen deren Entscheidung ist der Rekurs zulässig.

II Hochwasserschutz und Wasserbaupolizei

§ 12

Die Oberflächengewässer sind so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen. Bei fliessenden Oberflächengewässern ist der Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung sicherzustellen.

Dem Hochwasserschutz dienen unter Beachtung des natürlichen Wasserhaushalts insbesondere:

Gewässerunterhalt, Gewässerausbau, Rückhaltung von Abflussspitzen, Entlastungsgerinne, Seeregulierung, Wildbachsperrern und Hangsicherungen, Ausscheiden von Gefahrenbereichen, Versickerung von Meteorwasser.

§ 14

Die Kostentragung für Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich in der Regel nach den Zuständigkeiten gemäss § 13.

Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Hochwasserschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

Die Gemeinden sind berechtigt, höchstens drei Fünftel ihres Kostenanteils auf die an der Hochwasserschutzmassnahme interessierten Grundeigentümer und Wasserwerkbesitzer sowie auf andere Beteiligte zu verlegen.

Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, können von den Verursachern anteilmässige Beiträge an die Kosten verlangt werden.

Öffentliche Hochwasserschutzmassnahmen, an welchen Dritte besonders interessiert sind, können durch die Interessierten vorfinanziert werden. Die Wasserbaubehörde entscheidet darüber auf Gesuch hin vor Durchführung des wasserbaupolizeilichen Bewilligungsverfahrens und regelt die zinslose Rückzahlung. Sie kann die Durchführung untergeordneter Massnahmen den Interessierten übertragen.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Anhang II

Normen und Richtlinien

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die **Liegenschaftsentwässerung**

Herausgeber: VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)
SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)
Ausgabejahr: 1990 mit Nachträgen 1993 und 1996
Hinweis: Die SN 592 000 bezieht sich auf das alte GSchG vom 8. Oktober 1971 und **nicht** auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991.

VSA Richtlinie «Unterhalt von Kanalisationen»

Richtlinie für den **Unterhalt** von **Leitungen** und **Anlagen** der **Kanalisation** und der **Grundstückentwässerung**

Herausgeber: VSA
Ausgabejahr: 1992

VSA Richtlinie «Kleinkläranlagen»

Richtlinie für den **Einsatz**, die **Auswahl** und die **Bemessung** von Kleinkläranlagen

Herausgeber: VSA
Ausgabejahr: 1995

SIA Empfehlung V 190

Kanalisationen
Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung und baulicher Unterhalt

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr: 2000

SIA Empfehlung 430

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

Herausgeber:

SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr:

1993

SIA Empfehlung 431

Entwässerung von Baustellen

Herausgeber:

SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr:

1997

Anhang III

Glossar

BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StPO	Strafprozessordnung, Kanton
GG	Gemeindegesezt, Kanton
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton

STATUTEN

Zweckverband Kläranlage Birmensdorf

1.1.2000

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenschluss und Zweck	39
Art. 1	Bestand	39
Art. 2	Sitz	39
Art. 3	Zweck	39
II.	Organisation	39
	A. Allgemeine Bestimmungen	39
Art. 4	Verbandsorgane	39
Art. 5	Geschäftsführung	40
Art. 6	Beschlüsse / Zustandekommen	40
	B. Die Kläranlagekommission	40
Art. 7	Zusammensetzung	40
Art. 8	Wahl und Amtsdauer	40
Art. 9	Entschädigung	40
Art. 10	Rechtsverbindliche Unterschrift	40
Art. 11	Delegationskompetenz	40
Art. 12	Allgemeine Befugnisse	40
Art. 13	Aufgaben	40
Art. 14	Finanzkompetenzen	41
	C. Organe der Verbandsgemeinden	41
Art. 15	Befugnisse der Gemeindevorsteherchaften	41
Art. 16	Befugnisse der Verbandsgemeinden	41
	D. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	41
Art. 17	Zusammensetzung	41
Art. 18	Aufgaben	42
III.	Bauliche Massnahmen	42
Art. 19	Kompetenzen	42
Art. 20	Abschreibung und Verzinsung	42
Art. 21	Staats- und Bundesbeiträge	42
Art. 22	Inventar	42

IV.	Betrieb der Kläranlage	42
Art. 23	Reinigungsleistung	42
Art. 24	Ableitungsverpflichtung	43
Art. 25	Unterhaltsverpflichtung	43
Art. 26	Vorbehalt Gesetzesänderung	43
Art. 27	Anschlussverträge	43
V.	Betriebskosten und Verbandshaushalt	43
Art. 28	Betriebs- und Unterhaltskosten	43
Art. 29	Kostenverteiler	44
Art. 30	Voranschlag	44
Art. 31	Kostenvorschüsse	44
Art. 32	Jahresrechnung	44
VI.	Schlussbestimmungen	44
Art. 33	Haftung	44
Art. 34	Schlichtungsinstanz	44
Art. 35	Auflösung	44
Art. 36	Austritt	45
Art. 37	Streitigkeiten	45
Art. 38	Statutenänderung	45
Art. 39	Inkrafttreten	45

I. Zusammenschluss und Zweck

**Art. 1
Bestand** Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Uitikon und Wettswil bilden unter dem Namen «Kläranlageverband Birmensdorf» (im Folgenden Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

**Art. 2
Sitz** Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Birmensdorf.

**Art. 3
Zweck** Der Verband bezweckt

- a) Betrieb, Unterhalt und Optimierung:
1. Einer gemeinsamen Kläranlage im Reppischtal unterhalb Birmensdorf.
 2. Der Zulaufkanäle und Bauwerke gemäss den Vereinbarungen mit den Gemeinden.
 3. Der allfällig notwendigen Hilfsanlagen sowie weiterer dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger oder fester Siedlungsabgänge dienender Einrichtungen.

Die zentrale Kläranlage dient im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Reinigung sämtlicher Abwässer, die ihr aus den kanalisierten Gebieten der Verbandsgemeinden zugeleitet werden. Die Bestimmungen des Art. 25 bleiben vorbehalten.

- b) die Wahrung von gemeinsamen Interessen des Gewässerschutzes gegenüber Dritten.
- c) den Vollzug im Rahmen der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung.
- d) die rechtzeitige Sicherstellung der Kapazität der Verbandsanlagen für die Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet durch periodische Messungen des Auslastungsgrades.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 4
Verbandsorgane** Organe des Verbandes sind:

1. Die Kläranlagekommission,
2. die Rechnungsprüfungskommission,
3. die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden,
4. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

Der Kläranlagekommission sind mit beratender Stimme beigegeben:

1. Der Aktuar
2. Sofern erforderlich
 - 2.1 Der Rechnungsführer
 - 2.2 Der Klärmeister oder Betreiber

**Art. 5
Geschäftsführung**

Die Kläranlagekommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn vier Verbandsgemeinden durch ihre Mitglieder oder deren Ersatzleute vertreten sind.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung dieser Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere der §§ 65 und 71.

**Art. 6
Beschlüsse,
Zustandekommen**

Ein Verbandsbeschluss, der der Befugnis der beteiligten Gemeinden unterliegt, gilt als zu Stande gekommen, wenn er die Mehrheit der zuständigen Organe gefunden hat. Er ist für alle Verbandsgemeinden verbindlich.

B. Die Kläranlagekommission

**Art. 7
Zusammensetzung**

Die Kläranlagekommission besteht aus zwei Vertretern der Gemeinde Birmensdorf und je einem Vertreter der übrigen Gemeinden.

Der Präsident wird von der Gemeinde Birmensdorf gestellt, im Übrigen konstituiert sich die Kläranlagekommission selbst.

**Art. 8
Wahl und Amtsdauer**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen die Vertreter und deren Ersatzleute ihrer Gemeinden in die Kläranlagekommission. Es gilt die gesetzliche Amtsdauer.

**Art. 9
Entschädigung**

Die Entschädigungen der Kläranlagekommission richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Standortgemeinde.

**Art. 10
Rechtsverbindliche
Unterschrift**

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Kläranlagekommission und namens des Verbandes führen der Präsident und der Aktuar gemeinsam. Im Verhinderungsfall des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident, im Verhinderungsfalls des Aktuars dessen Stellvertreter.

**Art. 11
Delegationskompetenz**

Die Kläranlagekommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder zur Vorbereitung, Ausführung oder zur selbstständigen Erledigung übertragen.

**Art. 12
Allgemeine Befugnisse**

Die Kläranlagekommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

**Art. 13
Aufgaben**

Die Kläranlagekommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Anlagen.
2. Werterhaltung und Optimierung der Anlagen.
3. Anstellung des Klärmeisters sowie des weiteren Kläranlagepersonals oder eines beauftragten Betreibers.
4. Festsetzung der Besoldung des Kläranlagepersonals.
5. Erarbeitung und Erlass der Pflichtenhefte.
6. Erstellung und Bekanntgabe des jährlichen Voranschlages an die Gemeinderäte jeweilen bis zum 1. September.

7. Vorbereitung von Anträgen für Verpflichtungskredite zuhanden der zuständigen Organe.
8. Verabschiedung der Jahresrechnung und Erstattung eines kurzen Geschäftsberichtes zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und der kantonalen Baudirektion bis zum 15. Februar.
9. Erlass des Messkonzeptes gemäss Art. 29.
10. Genehmigung von Anschlüssen industrieller oder gewerblicher Abwasser gemäss Art. 25.
11. Abschluss der Anschlussverträge mit den Verbandsgemeinden.

**Art. 14
Finanzkompetenzen**

- Die Kläranlagekommission beschliesst in eigener Kompetenz über:
1. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind oder die zwingende Folge des Vollzuges von Bestimmungen der Zweckverbandsvereinbarung oder früherer Verbandsbeschlüsse darstellen, wie z.B. dringende Reparaturen.
 2. Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen, sowie neue einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, und zwar im Einzelfalle bis zu Fr. 20'000.–, höchstens aber bis zum Gesamtbetrag von Fr. 50'000.– pro Jahr.
 3. Neue, jährliche wiederkehrende Ausgaben im Einzelfalle bis zu Fr. 3000.–, höchstens aber bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6000.– pro Jahr.
 4. Finanzierung der von den zuständigen Organen genehmigten Kredite.

C. Organe der Verbandsgemeinden

**Art. 15
Befugnisse der
Gemeindevorsteherschaften**

- Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht im Rahmen ihrer Gemeindeordnung zu:
1. Die Wahl der Vertreter und der Ersatzleute ihrer Gemeinden in die Kläranlagekommission.
 2. Die Vorberatung der Anträge der Kläranlagekommission, die der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten bedürfen.
 3. Die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
 4. Die Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Kompetenzen der Kläranlagekommission gemäss Art. 14 übersteigen.

**Art. 16
Befugnisse der
Verbandsgemeinden**

- Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden steht zu:
1. Die Beschlussfassung über neue, nicht unter den ordentlichen Betriebsaufwand fallende Ausgaben, soweit sie die den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnungen eingeräumten Ausgabenkompetenzen übersteigen.
 2. Die Abnahme der Abrechnung der Verpflichtungskredite.
 3. Die Änderungen der Statuten im Sinne von Art. 38.

D. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

**Art. 17
Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

**Art. 18
Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Anträge und Abrechnungen der Verpflichtungskredite zuhanden der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden zu prüfen.

III. Bauliche Massnahmen

**Art. 19
Kompetenzen**

Für die Ausführung von grösseren Ergänzungen, Verbesserungen und Erneuerungen stellt die Kläranlagekommission Antrag an die Verbandsgemeinden.

Mit der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten bewilligter Projekte darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Genehmigung des Verpflichtungskredites durch die Verbandsgemeinden liegt vor.
2. Die notwendigen Bewilligungen übergeordneter Stellen liegen vor.
3. Die Abklärung der Subventionsberechtigung ist erfolgt.
4. Die Finanzierung ist sichergestellt.

Investitionsausgaben bis Fr. 100'000.–, welche die Werterhaltung betreffen, werden den Unterhaltskosten der Laufenden Rechnung belastet, sofern es die finanziellen Voraussetzungen erlauben.

**Art. 20
Abschreibung und
Verzinsung**

Grössere Ausgaben gemäss Art. 19 werden der Investitionsrechnung belastet und beim Jahresabschluss im Verwaltungsvermögen aktiviert. Abschreibung und Verzinsung werden der Laufenden Rechnung belastet. (§ 131 Abs. 3 Gemeindegesetz)

Die Abschreibungen bemessen sich nach der Nutzungsdauer. Für die einzelnen Anlageteile kommen die von der zuständigen kantonalen Stelle vorgeschriebenen Abschreibungssätze vom Anschaffungswert zur Anwendung.

**Art. 21
Staats- und Bundesbeiträge**

Staats- und Bundesbeiträge werden der Investitionsrechnung des Verbandes gutgeschrieben. Allfällige Beiträge an ein Verbandsbauwerk, die direkt bei den Gemeinden eingehen, sind unverzüglich an den Verband weiterzuleiten.

**Art. 22
Inventar**

Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

IV. Betrieb der Kläranlage

**Art. 23
Reinigungsleistung**

Der Verband hat die Kläranlage so zu betreiben, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Bestimmungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

Für die Umgebung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

Art. 24
Ableitungsverpflichtung

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlage im Rahmen dieses Vertrages alles verunreinigte Abwasser, das ihren Kanalnetzen zugeleitet wird, ohne Rücksicht auf die der Dimensionierung der Anlage zugrunde gelegten Mengen zuzuleiten.

Art. 25
Unterhaltsverpflichtung

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Siedlungsentwässerungsanlagen jederzeit in fachgemäßem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Im Interesse eines optimalen Anlagebetriebes ist der Netzbetrieb zwischen den Partnern gegenseitig abzustimmen. Der Verband gibt Empfehlungen ab und organisiert bei Bedarf eine Koordinationssitzung. Die Partner gewähren dem Verband ein Zutrittsrecht zu ihren Anlagen.

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Bewilligung für den Neuanschluss industrieller und gewerblicher Abwässer mit gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höherer Konzentration, Schmutzstofffracht oder wesentlich anderer Zusammensetzung an die Gemeindekanalisationen bedarf der Genehmigung der Kläranlagekommission, die ihre Zustimmung von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen kann.

Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder der Verbandskanalisation sind vorgängig mit den Verbandsgemeinden zu koordinieren.

Art. 26
Vorbehalt
Gesetzesänderung

Sollte es je wegen Änderungen in der Gesetzgebung oder aufgrund neuer Erkenntnisse auf dem Gebiete der Siedlungsentwässerung notwendig werden, zu einem neuen System der Ableitung, Reinigung oder Beseitigung überzugehen, so haben sich die Verbandsgemeinden den neuen Verhältnissen anzupassen.

Grundlage für wesentliche Anpassungen kann ein Siedlungsentwässerungskonzept bilden, welches über das ganze Verbandsgebiet zu erstellen ist.

Art. 27
Anschlussverträge

Über den Abschluss von Anschlussverträgen entscheidet die Kläranlagekommission.

Die Siedlungsentwässerungsanlagen der anzuschliessenden Gemeinden müssen hinsichtlich ihrer technischen Beschaffenheit den an die Anlagen der Vertragsgemeinden gestellten Anforderungen genügen.

V. Betriebskosten und Verbandshaushalt

Art. 28
Betriebs- und
Unterhaltskosten

Betriebs- und Unterhaltskosten für die Verbandsanlagen sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besondere Bauabrechnung erstellt wird, werden der Jahresrechnung belastet. Allfällige Erträge sind der Jahresrechnung gutzuschreiben.

- Art. 29
Kostenverteiler** Die Nettoaufwendungen der Jahresrechnung sind von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zum Frischwasserverbrauch zu tragen, die von der jeweiligen Gemeinde in die Verbandsanlagen eingeleitet werden.
Kann zu einem späteren Zeitpunkt die Menge des zugeleiteten Fremd- oder Regenwassers aus den einzelnen Gemeinden regelmäßig erhoben werden, sind diese Komponenten nach dem Verursacherprinzip im Kostenverteiler zu berücksichtigen.
Die Kläranlagekommission erlässt ein Konzept für die einheitliche Erhebung der notwendigen Daten.
- Art. 30
Voranschlag** Die Ausgaben des Verbandes werden durch den Voranschlag beschlossen. Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Organe in den Voranschlag aufgenommen und getätigt werden.
- Art. 31
Kostenvorschüsse** Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Kostenvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.
- Art. 32
Jahresrechnung** Die Jahresrechnung ist alljährlich auf Jahresende bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch anteilmässige Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 33
Haftung** Die Gemeinden sind – unter Vorbehalt des Rückgriffes auf Fehlbare – einander und dem Verband gegenüber haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und Verletzungen der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflichten entstehen.
- Art. 34
Schlichtungsinstanz** Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Zivilgerichte nur zuständig, soweit sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können. Vor einem Zivilgericht oder vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz darf der Streit erst angehoben werden, wenn ein unter der Leitung der kantonalen Baudirektion durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos ist.
- Art. 35
Auflösung** Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Auflösung des Verbandes ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung sämtlicher Gemeinden möglich.
Liquidationskosten oder Liquidationserlös werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu den in den letzten zehn Jahren im ordentlichen Betrieb angefallenen Betriebskosten getragen.

**Art. 36
Austritt**

Der Vertrag kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn für sie die Grundlagen des Vertragsabschlusses dahingefallen sind. Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt. Vorbehalten bleiben allfällige Kosten- oder Überschussanteile an einer Liquidation bis zehn Jahre nach dem Austritt. Werden durch den Austritt einer Gemeinde erhebliche vom Verband nicht sinnvoll nutzbare Überkapazitäten geschaffen, kann die austretende Gemeinde zur Übernahme der so verursachten Kosten verpflichtet werden.

**Art. 37
Streitigkeiten**

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation des Verbandes einerseits und im Zusammenhang mit dem Austritt einer einzelnen Gemeinde andererseits sind gemäss Art. 34 dieser Statuten zu erledigen.

**Art. 38
Statutenänderung**

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Übrige Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

**Art. 39
Inkrafttreten**

Diese Statutenänderung wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden unter folgenden Vorbehalten abgeschlossen:

1. Die Mehrheit der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stimmen der Vertragsänderung zu.
2. Die Genehmigung der Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden liegt vor.
3. Die Genehmigung durch den Regierungsrat liegt vor.

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen treten die Statuten per 1. Januar 2000 in Kraft.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen:

AESCH, den 9. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:
J. Hofstetter U. Spillmann

BIRMENSDORF, den 11. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
J. Gut R. Jetter

BONSTETTEN, den 15. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
Ch. Höhn E. Baumann

STALLIKON, den 9. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
J. Fleuti F. Birri

UITIKON, den 11. Mai 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
V. Gähwiler B. Bauder

WETTZWIL a.A., den 21. Juni 1999
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
V. Bataillard R. Schneebeili

ZÜRICH, den 19. Januar 2000

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich
mit Beschluss Nr. 45

